Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 27. Dezember 2005

Aufgrund des §152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V, S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 30. November 2005 nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale erlassen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale vom 13. Oktober 2004 (bekannt gemacht am 30. Oktober 2004 in der Schweriner Volkszeitung, Hagenower Kreisblatt), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 04. Januar 2005 (bekannt gemacht am 08. Januar 2005 in der Schweriner Volkszeitung, Hagenower Kreisblatt), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Städte und Gemeinden Besitz, Gresse, Greven, Bengerstorf, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz, Lübtheen, Brahlstorf, Dersenow, Vellahn, Wittendörp, Körchow, Lehsen, Wittenburg, Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn und Zarrentin am Schaalsee bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, 27. Dezember 2005

Fritz Greve Verbandsvorsteher (Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.